



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.113/17-I/D/14/a/92

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

103 ZENTR. P2
-GE- 1

Datum: 28. SEP. 1992

Von: 1. Okt. 1992 Ba

H. Storz

Betrifft: Entwurf eines Land- und forstwirtschaftlichen
EWR-Rechtsanpassungsgesetzes;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

23. September 1992
Für den Bundesminister:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer

711 72

GZ 114.113/17-I/D/14/a/92

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

**Betrifft: Entwurf eines Land- und forstwirtschaftlichen
EWR-Rechtsanpassungsgesetzes;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 9. August 1992 Zl.11.410/27-I 1/92 übermittelten Entwurf eines Land- und forstwirtschaftlichen EWR-Rechtsanpassungsgesetzes wie folgt Stellung:

Gegen die vorliegenden Änderungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes bestehen aus Sicht des Gesundheitsressorts gravierende Bedenken.

Durch den gegenständlichen Entwurf werden sämtliche Gesetzesstellen, die die Verpflichtung eines Sitzes oder Wohnsitzes im Inland beinhalten, dahingehend geändert, daß sie nun auf den Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EWR abstellen.

Diese Änderung ist insoferne problematisch, als derzeit völlig unklar ist, wie etwa die Meldepflichten der §§ 19 ff in Verbindung mit den entsprechenden Strafbestimmungen oder offene Gebührenforderungen nach § 29 gegenüber ausländischen Antragstellern durchgesetzt werden können. Hier ist zu befürchten, daß die Einhaltung

-2-

der genannten Bestimmungen, aber auch eine etwaige Strafverfolgung für den im Entwurf vorgesehenen Personenkreis nicht gewährleistet wäre.

Die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) ist nicht vom Acquis erfaßt, eine Harmonisierung ist daher derzeit nicht erforderlich. Außerdem ist die o.g. Richtlinie derzeit nicht vollziehbar, da Durchführungsbestimmung ("uniform principles") fehlen. Dies bedingt auch einen prinzipiellen Vorbehalt der EFTA-Staaten.

Das in den Erläuterungen angesprochene Prinzip des freien Warenverkehrs gilt dann nicht, wenn bestimmte Warengruppen bzw. deren Zulassung durch Richtlinien geregelt sind. Die ebenfalls in den Erläuterungen angeführte Verpflichtung zur Inländergleichstellung trifft nicht von vornherein auch jene Bereiche, in denen es EFTA-Staaten laut EWR-Vertrag freisteht, "den Zugang zu ihren Märkten entsprechend ... bestehenden Rechtsvorschriften zu beschränken." Eine derartige Gleichstellung darf jedenfalls nicht so vorgenommen werden, daß die Vollziehungserfordernisse, die mit der Wohnsitzregelung verbunden sind, überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Bei den Bestimmungen, die im vorliegenden Entwurf geändert sind, handelt es sich weder um Vorschriften mit denen Staatsbürger anderer Staaten willkürlich diskriminiert werden noch um verschleierte Beschränkungen des Handels. Diese Bestimmungen sollen nur die Vollziehung und die Überwachung der Einhaltung der betreffenden Regelungen gewährleisten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. September 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]